



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JUNI 2013, AUSGABE 25

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ERBRECHT

Preuve à futur en matière successorale

Delphine Pannatier Kessler

Cet arrêt du Tribunal fédéral examine une requête de preuve à futur s'apparentant à une « fishing expedition » dans un litige successoral. Les exigences de clarté et de précision des conclusions sont rappelées, aboutissant au déboutement du requérant. L'arrêt illustre les difficultés auxquelles sont confrontés les plaideurs en cas de déficit d'informations ainsi que les exigences élevées de motivation requise.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_832/2012](#) vom 25. Januar 2013
Publiziert am 04. Juni 2013



FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Aufhebung des Scheidungsunterhalts zufolge Konkubinat

Regina Aebi-Müller

Das Urteil fasst lehrbuchhaft die Voraussetzungen zusammen, die zu einer Sistierung oder Aufhebung des Scheidungsunterhalts zufolge Konkubinats der Unterhaltsgläubigerin führen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_760/2012](#) vom 27. Februar 2013
Publiziert am 11. Juni 2013

Abstandnahme von einer Konvention über die Nebenfolgen einer Scheidung

Regina Aebi-Müller

Eine Konvention zu den Nebenfolgen der Ehescheidung wird mit der gerichtlichen Genehmigung integraler Bestandteil des Scheidungsurteils. Möchte eine Partei im Zeitraum nach Unterzeichnung der Konvention aber vor gerichtlicher Genehmigung von der Vereinbarung

Abstand nehmen, so muss der Scheidungsrichter die vorgebrachten Einwände prüfen und ggf. von einer Genehmigung ablassen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_721/2012](#) vom 17. Januar 2013
Publiziert am 05. Juni 2013

Abgrenzung der Zuständigkeiten von Eheschutzrichter und Massnahmerichter

Regina Aebi-Müller

Ein Eheschutzverfahren wird nicht durch das Anhängigmachen einer Scheidungsklage gegenstandslos. Der Eheschutzrichter bleibt für die Zeit vor der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage zuständig, selbst wenn seine Entscheidung erst später ergeht. Die Eheschutzmassnahmen bleiben sodann bis zu einer allfälligen Änderung durch den nunmehr zuständigen Massnahmerichter in Kraft.

Kommentar zu: [BGE 138 III 646](#)
Publiziert am 04. Juni 2013

IT-RECHT

E-Mail-Adresse gibt keinen Hinweis auf den Aufenthaltsort

Urs Egli

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Urteil vom 6. Juni 2013 (BVGer A-6385/2012) fest, dass die Verwendung einer E-Mail Adresse keinen Rückschluss auf den Aufenthalt des Inhabers in einem bestimmten Land zulässt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-6385/2012](#) vom 06. Juni 2013
Publiziert am 30. Juni 2013

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Bindungswirkung von Rückweisungsentscheiden

Christoph Jäger / Andreas Bühler

Das Bundesgericht hält fest, dass sich die Bindungswirkung von Rückweisungsentscheiden im kantonalen Verwaltungsrechtspflegeverfahren wie auch im Verfahren auf Bundesebene aus der Entscheidbegründung ergibt. In Anwendung dieses Grundsatzes bejahte das Bundesgericht die Bindung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich im zweiten Rechtsgang an die Sachverhaltsfeststellungen, die es im vorangehenden Rückweisungsentscheid getroffen hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_454/2012](#) vom 28. März 2013
Publiziert am 28. Juni 2013

Elektronische Überwachung am Arbeitsplatz und Kündigung

Unzulässigkeit permanenter Überwachung und Protokollierung der elektronischen Aktivität der Angestellten

Urs Steimen

Wegen sehr regen elektronischen Verkehrs wurde der Arbeitsplatz von X. heimlich überwacht, wobei umfangreiche ausserdienstliche Aktivitäten zutage kamen. Die Anstellung von X. wurde fristlos gekündigt, die Auflösung durch das Verwaltungsgericht des Kantons Tessin jedoch aufgehoben. Dagegen wandte sich der Arbeitgeber mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht, das den Entscheid der Vorinstanz bestätigte.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_448/2012](#) vom 17. Januar 2013, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 23. Juni 2013

Keine höheren Anforderungen an Bauvorhaben auf Landanlagen

Christoph Jäger / Andreas Bühler

Im vorliegenden, zur amtlichen Publikation vorgesehenen Entscheid, setzt sich das Bundesgericht mit Bauvorhaben auf aufgeschüttetem Land im Zürichsee (sog. Landanlagen bzw. Konzessionsland) auseinander und beurteilt diese vor dem Hintergrund des Raumplanungsrechtes und der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen über den Gewässerabstand. Dabei kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Baudirektion trotz Bewilligungsvorbehalt in der Konzession an die einschlägigen Gesetzesbestimmungen gebunden ist und es ihrer Richtlinie für Bauprojekte auf Landanlagen an einer genügenden gesetzlichen Grundlage fehlt und sie überdies der raumplanungsrechtlichen Planungspflicht

widerspricht. Ferner stellt das Bundesgericht klar, dass die während des kantonalen Verfahrens in Kraft getretenen neuen Gewässerabstandsvorschriften im vorliegenden Fall direkt anwendbar sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_41/2012](#) vom 28. März 2013, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 19. Juni 2013

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 2135

Information und Impressum:

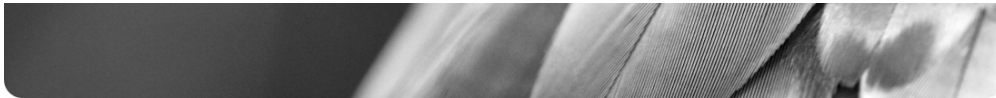
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

